
TOP 50:

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien

Drucksache: 163/21

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetzentwurf soll eine geschlossene und von den Bestimmungen des Telemediengesetzes und des Telekommunikationsgesetzes getrennte gesetzliche Regelung zum Datenschutz und zum Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien geschaffen werden. Ziel ist es dabei, die Datenschutzbestimmungen an die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) anzupassen und die Regelung zum Schutz der Privatsphäre in Endeinrichtungen der ePrivacy-Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Das derzeitige Nebeneinander der DSGVO, des Telemediengesetzes und des Telekommunikationsgesetzes führt nach Darstellung der Bundesregierung zu Rechtsunsicherheiten bei Verbrauchern, die Telemedien und Telekommunikationsdienste nutzen, bei Anbietern von diesen Diensten und bei den Aufsichtsbehörden. Der vorliegende Gesetzentwurf soll daher für Rechtsklarheit sorgen und einen wirksamen Datenschutz und Schutz der Privatsphäre der Endnutzer gewährleisten.

Im Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre beim Speichern und Auslesen von Informationen auf Endeinrichtungen, insbesondere durch Cookies, sowie die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes dazu erfolgt die Aufnahme einer Regelung zum Einwilligungserfordernis, die eng am Wortlaut der Vorgaben der ePrivacy-Richtlinie orientiert ist. Die Aufsicht über die Datenschutzbestimmungen des Telekommunikationsgesetzes bei der geschäftsmäßigen Erbringung von Telekommunikationsdiensten soll zukünftig umfassend, das heißt auch im Hinblick auf die Verhängung von Bußgeldern, durch den Bundesbeauftragten oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit als unabhängiger Datenschutzaufsichtsbehörde erfolgen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Ausschuss für Kulturfragen** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** ist unter anderem der Auffassung, dass auch ein Rechtsrahmen für Datenmanagementsysteme geschaffen werden sollte. Derzeit bestehe große Rechtsunsicherheit für die Unternehmen die Datenschutzmanagementsysteme entwickeln oder einsetzen möchten. Diese Rechtsunsicherheit müsse beseitigt werden, damit Deutschland auf diesem Gebiet Vorreiter werde und gegebenenfalls die Weichen für die Entwicklungen auf europäischer Ebene stellen könne.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** begrüßt, dass mit dem Gesetzentwurf die wesentlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes und des Telemediengesetzes gebündelt werden. Er stellt jedoch zugleich fest, dass nach wie vor viele Rechtsfragen ungeklärt sind. Er möchte deshalb die Bundesregierung unter anderem bitten, sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass die datenschutzrechtlichen Vorgaben betreffend die Zulässigkeit des Setzens von Cookies sowie die Verarbeitung der mit ihnen erfassten Daten weiter konkretisiert und darüber hinaus rechtssicher sowie nutzerfreundlich ausgestaltet werden.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** spricht sich unter anderem dafür aus, die Einwilligung sowie Ablehnung der Einwilligung in die Speicherung und Nutzung von Informationen über eine Voreinstellung im Browser wählen zu können, um eine für Endnutzerinnen und Endnutzer einfache und schnelle Handhabe zu ermöglichen.

Der **Ausschuss für Kulturfragen** möchte zudem darauf hinweisen, dass für Medienanbieter besondere Datenschutzbestimmungen gelten. Er geht davon aus, dass Rundfunk- und Presseunternehmen sowie deren Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken von den vorgeschlagenen Regelungen nicht erfasst werden und bittet daher um Klarstellung bezüglich der besonderen Vorschriften im Medienbereich.

Der **Rechtsausschuss** hält es weiterhin für erforderlich, dass im Rahmen einer Bestandsdatenauskunft zu einer IP-Adresse auf die Port-Nummern zurückgegriffen werden darf, um somit eine effektive Strafverfolgung zu ermöglichen.

Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzesentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Weitere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 163/1/21** ersichtlich.

